Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Zu Juvenalis.

Juv. I, 73—80 hat der neueste Herausgeber ohne Zweifel richtig erkannt, daß hier ein Fehler steckt; aber nach meiner Ansicht hat er weder die Diagnose richtig gestellt noch auch das richtige therapeutische Verfahren eingeschlagen. Er hat die vier Verse aude aliquid — caprum, statt nach V. 72, vielmehr nach V. 68 gestellt, so daß sich folgender Text ergibt:

73 aude aliquid brevibus Gyaris et carcere dignum,
si vis esse aliquid; probitas laudatur et alget:
criminibus debent hortos, praetoria, mensas,
76 argentum vetus et stantem extra pocula caprum.
69 occurrit matrona potens, quae molle Calenum
porrectura viro miscet sitiente rubetam,
instituitque rudes melior Lucusta propinquas
72 per famam et populum nigros efferre maritos.
77 quem patitur dormire nurus corruptor avarae
quem sponsae turpes et praetextatus adulter?
si natura negat, facit indignatio versum,
qualemcunque potest, quales ego vel Cluvienus.

Mir scheint aber nicht, daß mit dieser Umstellung irgend etwas gewonnen wäre, vielmehr scheint mir so die Zusammenhangslosigkeit eher noch gesteigert. Die vier Verse aude aliquid — caprum sind nunmehr deplacirt, da sie anstatt, wie ihr Inhalt voraussetzt, nach der Erwähnung eines besonders schweren Verbrechens zu stehen, jetzt auf eine Testamentsfälschung folgen, die unmittelbar zuvor (V. 68), wenn auch ironisch, als eine Kleinigkeit dargestellt war; und zwischen ihnen und den folgenden vier Versen ist dann ebenso wenig ein klarer Zusammenhang wie zwischen diesen und den letzten vier. So gestellt und durch die Unterbrechung mit vier Versen von seiner Verbindung mit V. 63 losgerissen, ist ferner occurrit ꝛc. jetzt parallel mit quem patitur ꝛc., steht ihm zu nahe und paßt doch so wenig zu ihm. Mir scheint die Stelle nicht in Unordnung zu sein, sondern zu viel zu enthalten, wenn auch lauter Juvenalisches; ich finde in ihr eine Art Dittographie, das Vorhandensein eines doppelten Schlusses. Offenbar würde man nichts vermissen wenn es blos hieße:

Occurrit matrona potens, quae molle Calenum
porrectura viro miscet sitiente rubetam,
instituitque rudes melior Lucusta propinquas
per famam et populum nigros efferre maritos.
Aude aliquid brevibus Gyaris et carcere dignum,
si vis esse aliquid; probitas laudatur et alget:
criminibus debent hortos, praetoria, mensas,
argentum vetus et stantem extra pocula caprum.

Aber ebenso wenig würde man einen Defect empfinden, wenn die Stelle lauten würde:

Occurrit matrona potens, quae molle Calenum
porrectura viro miscet sitiente rubetam,
instituitque rudes melior Lucusta propinquas
per famam et populum nigros efferre maritos.
quem patitur dormire nurus corruptor avarae
quem sponsae turpes et praetextatus adulter?
si natura negat, facit indignatio versum,
qualemcunque potest, quales ego vel Cluvienus.

Das Auffallende an dem was die Handschriften geben ist gerade daß sie mehr bieten als man erwartet und eigentlich brauchen kann. Man glaubt mit caprum am Schlusse der Erörterung angekommen zu sein und sieht sich mit dem folgenden Verse wider Vermuthen zu neuem Anfangen genöthigt, ohne daß man doch einen zureichenden Grund erkennen kann, da mit vier Versen dieser neue Anfang schon wieder zu Ende ist, und von diesen vier Versen überdieß die zwei ersten an einer beliebigen andern Stelle der Satire mindestens ebenso gut stehen konnten als hier. Die vier Verse aude aliquid — caprum haben für sich schon einen vollkommen abschließenden Charakter. Nach den beiden letzten Beispielen, eines Mannes der durch Testamentsfälschung zu Reichthum gelangt ist, und einer Frau die ihren Mann vergiftet und doch noch fortwährend in Ansehen steht, fährt der Dichter fort: kurzum, im heutigen Rom muß man ein Schuft sein um es zu etwas zu bringen und Schätze aller Art zu erwerben. Damit ist die Betrachtung an einem Ruhepunkt angelangt, und wir finden es um so befremdender daß wir gleich darauf abermals in Athem gesetzt werden und vollends gar, wie gesagt, fast zwecklos. Und doch enthalten weder jene noch diese vier Verse irgend etwas was der Weise Juvenals widerstreitend oder seiner unwürdig wäre. Dieß Alles führt mich zu der Folgerung daß wir hier einen doppelten Schluß vor uns haben, beide von Juvenalis herrührend, aber nicht beide von ihm dazu bestimmt auf die Nachwelt zu kommen, vielmehr der eine bestimmt an die Stelle des andern zu treten. Welches von beiden der verworfene ältere, welches der spätere Schluß sei, darüber kann man einen Augenblick zweifelhaft sein. Die in den Handschriften zuerst stehende Verstetrade (aude aliquid ꝛc.) schließt sich besser an das Vorhergehende an, hat aber in stantem extra pocula caprum einen rhetorisch und inhaltlich wenig befriedigenden Schluß. Bei der zweiten Tetrade (quem patitur — Cluvienus) ist das Verhältniß das umgekehrte: der Schluß ist sehr gut, dagegen der neue Ansatz mit quem patitur minder entsprechend. Eben dieß scheint mir ein Beweis, daß der letztere Schluß auch der spätere ist: bei der nachträglichen Hinzufügung gelang der Anschluß an das Vorhergehende weniger gut, die Endverse aber verbessern vortrefflich das Unbefriedigende des früheren Schlusses (mit caprum). Die Verse aude aliquid bis caprum waren also von Juvenal wohl zum Wegfall verurtheilt; aber den Vollzug des Urtheils vereitelte die Weichherzig-

keit der ersten Abschreiber, die es nicht über sich gewannen die gestrichenen Verse ganz wegzulassen, oder auch ihre Gedankenlosigkeit; und wir haben so zwei Redactionen neben einander.

Tübingen, November 1864. W. Teuffel.

Zu lateinischen Prosaikern.

Gellius III 16. 1 Eum esse hominem gignendi summum finem, decem menses non inceptos, sed exactos dürfte schwerlich zu rechtfertigen sein, sondern es ist wohl zu schreiben hominum gignendi nach Analogie von Varro R. R. II 1 principium generandi animalium [1]). Dazu kommt, daß Gellius noch consequenter als die meisten anderen Schriftsteller vermeidet den genet. gerund. mit einem Objecte im Singular zu verbinden. Den singul. genet. part. fut. pass. hat er, alle zahlreichen Fälle der Abhängigkeit von causa und gratia abgerechnet, einige 50 mal (im plural. einmal IV 10; XII 5. 13 gehört nicht hierher) den genet. ger. mit einem Singular nur zweimal, erstens an einer verdorbenen Stelle XX 1. 7 quae (lex) furem manifestum ei, cui furtum factum est, in servitutem tradit, nocturnum autem furem iure incidendi tribuit, so Hertz, wo alle Emendationen eben so unsicher als leicht sind. Sehr wahrscheinlich aber scheint es, daß hier Gellius furem occidendi oder dergl. wirklich geschrieben hat, der Symmetrie wegen. Die zweite Stelle XIV 7. 5 consulendi senatum ist hingegen sehr verdächtig, zumal da in demselben Cap. dreimal consulendi und habendi senatus steht und ebenso oft in dem folgenden. — An der einen dieser Stellen XIV 7. 2, müssen übrigens die Worte senatus habendi consulendique entweder als Glossem zu rerum urbanarum oder als Dittographie gestrichen oder wenigstens versetzt werden, denn dieser Satz ist doch wohl unmöglich: Eum magistratum Pompeius cum initurus foret, quoniam per militiae tempora senatus habendi consulendique rerum expers urbanarum fuit, M. Varronem rogavit, uti commentarium faceret isagogicum. — An der ersten Stelle, XX 1. 7 ist auch Einiges nicht in Ordnung. Es muß sicherlich qui ob rem iudicandam pecuniam accepisse convictus est geschrieben werden statt ob rem dicendam. Ib. § 14 ohne alle Frage ne consistere quidem, gleichlautend mit § 33, und nicht nec cons. quidem, was bei Gellius sonst nirgends steht und hier doppelt leicht versehen werden konnte. Ib. § 16 qui sin ist schlechterdings kein Latein, vielleicht Quid si. Ib. § 30 wohl mit Gronov cuicuimodi für cuimodi, wie IV 12. 12 und XIII 23. 8 quisquis für quis. Ib. § 34 an prudens imprudensne rupisset, spectan-

1) Bei dieser Gelegenheit erwähne ich, daß ein nirgends angeführtes, von Zumpt § 660 als noch nicht ermittelt bezeichnetes Beispiel eines genet. part fut. singul. bei nostri bei Apuleius steht Met IV p. 76 Bip. periculum opprimendi nostri.